

1 Zweck

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis (LTH) regelt den Austausch von Bordpapieren gem. VO (EG) 2042/2003.

2 Geltungsbereich

Dieser LTH gilt für alle in Österreich registrierten *EASA-Luftfahrzeuge*¹. Luftfahrzeuge gem. VO (EG) 216/2008 Anhang 2 sind von diesem LTH ausgenommen.

3 Inkrafttreten

Dieser LTH 53A tritt mit Datum der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt LTH 53. Er ist bei der erstmaligen Ausstellung einer Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (ARC / Airworthiness Review Certificate), ausgestellt von einer CAMO, durchzuführen.

4 Beschreibung / Regelung

Die neuen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (Part-21 und Part-M²) sehen nach Durchführung der Nachprüfung (Airworthiness Review) den Austausch der bestehenden, national geregelten Bordpapiere durch EU konforme Papiere vor.

Hinweis: Diese Regelung findet nur dann Anwendung, wenn das ARC durch die CAMO ausgestellt wird. In allen anderen Fällen ist dieser LTH nicht anzuwenden.

Dieser LTH regelt die Umstellung der in der folgenden Tabelle aufgelisteten Dokumente und soll als Hilfestellung für die Halter und Betriebe dienen:

National: ZLLV 2005 bzw. ZLZV 2005	EU: Part-21 und Part-M
Lufttüchtigkeitszeugnis (ZLLV Muster 3 oder älter, oder EASA Form 25 mit der Bemerkung NABE nach ZLLV)	Lufttüchtigkeitszeugnis (EASA-Form 25)
Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis (ZLLV Muster 4)	Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis (EASA-Form 24)
Nachprüfungsbescheinigung (ZLLV Muster 11)	Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (EASA-Form 15 a oder b)
Lärmzeugnis (ZLZV)	Lärmzeugnis (EASA-Form 45)
Verwendungsbescheinigung (ZLLV)	Verwendungsbescheinigung (ZLLV Muster 9)

Dieser Austausch erfolgt gemeinsam mit der erstmaligen Überprüfung der Lufttüchtigkeit (CAMO oder Austro Control Airworthiness Review) gemäß Part-M M.A. 710 und 901. Gleichzeitig wird die nationale VEBE überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

¹ Als EASA-Luftfahrzeuge gelten alle Luftfahrzeuge, deren Musterzulassung in die Verantwortung der EASA übergeben wurde. Detaillierte Bestimmungen hierzu finden Sie unter folgendem Link:

http://www.easa.eu.int/ws_prod/c/c_da_main.php

² Part-21 und Part-M (sh. www.easa.eu.int) wird als gängige Bezeichnung für die folgenden EG Verordnungen verwendet: Part-21 ist Teil der VO (EG) 1702/2003, Part-M ist Teil der VO (EG) 2042/2003.

Beim Lärmzeugnis ist zu beachten, dass die bisherigen nationalen Lärmwerte gegen EASA Lärmwerte ersetzt werden, welche unterschiedlich sein können. Die Konfiguration des Luftfahrzeuges ist beim Airworthiness Review aufgrund von der veröffentlichten EASA Lärmliste (http://www.easa.europa.eu/ws_prod/c/c_tc_noise.php) festzustellen und bekannt zu geben.

Diese Umstellung muss gemäß EC 2042/2003 in Verbindung mit der ZLLV - bei der erstmaligen Ausstellung eine EASA Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Verwendung von *EASA-Luftfahrzeugen* ohne der entsprechenden Dokumenten nicht mehr zulässig.

5 Austauschverfahren

Nach der Durchführung des Airworthiness Reviews und Ausstellung der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (ARC) sind Originale oder Kopien folgender Dokumente vom Halter, oder CAMO in Namen des Halters, der Austro Control GmbH, Abteilung AOT, zu übermitteln:

- (1) Ansuchen um Ausstellung EASA konformer Bordpapiere (siehe Anhang LTH53A)
- (2) Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (ARC)
- (3) Lufttüchtigkeitszeugnis (LTZ)
- (4) Lärmzeugnis (LZ), Vorder- und Rückseite
- (5) Verwendungsbescheinigung (VEBE), Vorder- und Rückseite

Die Unterlagen können auch elektronisch (airworthiness@austrocontrol.at) an die Austro Control GmbH übermittelt werden.

Nach Erhalt werden die neuen, EASA konformen Bordpapiere ausgestellt. Der Austausch der Originale erfolgt Zug um Zug. Zur Überbrückung für den Austausch der Bordpapiere ist ein Betrieb mit von der ACG durch Stempel beglaubigten Kopien zulässig (ausschließlich in diesem Zeitraum!).

Dieser Verwaltungsakt erfolgt von Amtswegen und ist daher gebührenfrei.

Lärmrelevante Änderungen (Motor, Propeller, Konfiguration...) oder der Verwendungsbescheinigung sind wie bisher gesondert zu beantragen. Nach einer erfolgten Umstellung auf EASA Konformität ist eine weitere Ausstellung einer nationalen Nachprüfungsbescheinigung nach ZLLV ausgeschlossen.

6 Anlage

Formblatt FO_LFA_ACE_608: „Ansuchen um Ausstellung EASA konformer Bordpapiere“